

## Beitragsordnung Kunstclub13

Gültig ab 01.01.2017

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 12.04.2016

1. Alle Mitglieder des Kunstclub13 e.V. zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche wie auch jede juristische Person werden, sofern sie eines der in der Satzung genannten Ziele im Rahmen ihrer Vereinsmitgliedschaft besonders fördern will.
3. Für den jährlichen Mitgliedsbeitrag gibt es vier verschiedene Tarife:
  - a) **Standard: EUR 70,00**
  - b) **Reduziert: EUR 35,00** (für Künstler, Schüler, Studenten, Erwerbslose, Rentner).  
Jährlicher Nachweis erforderlich. Als Nachweis für die Tätigkeit als Künstler gelten die Mitgliedschaft in der Künstler-Sozialversicherung und/ oder die Dokumentation regelmäßiger Ausstellungen.
  - c) **Partner-/Familienmitgliedschaft: EUR 100,00.** (Für 2 oder mehr Personen, die in dauerhafter Beziehung oder Familie verbunden sind).
  - d) **Fördermitgliedschaft: ab EUR 300,00.**  
Fördermitglieder erhalten spezielle Vorteile, wie namentliche Nennung (auf Wunsch) sowie Extra-Veranstaltungen.
4. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Bei Eintritt während des laufenden Jahres ist der anteilige Jahresbeitrag fällig. Angefangene Monate zählen für die Beitragsrechnung als volle Monate.
5. Durch die Mitgliedsbeiträge werden die in der Satzung beschriebenen Vereinsziele, einzelne Verwaltungskosten sowie bestimmte Gemeinschaftsaktionen finanziert. Über die Einzelheiten der Verwendung entscheidet der Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.
6. Der Vorstand hat jährlich der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu erstatten und eine Entlastung zu beantragen. Die Rechnungslegung des Kunstclub13 wird auf Wunsch der Mitgliederversammlung durch einen von dieser gewählten Rechnungsprüfer kontrolliert.
7. Mitglieder des Vereins sind in den Gremien der Vereinigung ehrenamtlich tätig. Entstehende Kosten werden von den Mitgliedern selbst getragen. Eine Kostenerstattung ist nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich. Über entsprechende Anträge entscheidet der Vorstand.
8. Der Vorstand hat für das folgende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mitgliederversammlung soll diesen Haushaltsplan beschließen.
9. Die Mitglieder bleiben aufgefordert, die Arbeit des Vereins auch durch Spenden sowie durch Dienstleistungen zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen zu unterstützen.

Gez. Der Vorstand